

Organisations- verordnung

2018

Änderung vom 22. November 2018
Änderung vom 21. August 2020
Änderungen vom 14. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
2. GEMEINDERAT.....	2
A AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN.....	2
B EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN.....	3
C RESSORTS.....	7
3. KOMMISSIONEN DES GEMEINDERATS	9
4. VERWALTUNG	10
SCHLUSSBESTIMMUNG.....	10
ANHANG 1.....	13
ANHANG 2.....	14
ANHANG 3	15

Gestützt auf Artikel 12, Absatz 9 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Kirchdorf vom 21.05.2017 erlässt der Gemeinderat folgende Organisationsverordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

- Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt
- a) die Organisation des Gemeinderats,
 - b) die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,
 - c) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
 - d) die Ressortstruktur des Gemeinderates und die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts,
 - e) die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals,
 - f) die Organisation der Kommissionen im Rahmen des Organisationsreglements,
 - g) die weiteren Ausführungsbestimmungen zum Organisationsreglement,
 - h) *aufgehoben* ¹

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2. Gemeinderat

A Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

¹ aufgehoben am 14.12.2023

Kollegialbehörde

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 5.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidentialverfügungen

Art. 5 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

B Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Sitzungsrhythmus und legt die Termine der ordentlichen Sitzungen frühzeitig jeweils für ein Kalenderjahr fest.

² Zusätzliche ausserordentliche Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat kann sich zu Klausurtagungen treffen.

Einberufung

Art. 7 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 8 ¹ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher, die Kommissionen und die Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten mit Anträgen bis spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstag, 12.00 Uhr, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

³ Wird die Verwaltung mit der Erstellung eines schriftlichen Antrages beauftragt, muss dieser Auftrag unter Angabe des Inhalts und des ausformulierten Antrages spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstag der ausführenden Verwaltungsstelle erteilt werden.

Klassifizierung

Art. 9 Traktanden sind durch den Antragssteller wie folgt zu klassifizieren:

- A-Traktanden sind im Regelfall Geschäfte von grosser gesellschaftlicher oder finanzieller Bedeutung oder wichtige Vorlagen mit diversen Lösungsansätzen, die eine Konkretisierung erforderlich machen. Zu jedem A-Geschäft wird die Diskussion geführt und abgestimmt.
- B-Traktanden sind Geschäfte mit tendenziell geringerer Tragweite oder Geschäfte, die im Rat bereits behandelt wurden. Sie beinhalten einen klaren Antrag des Ressorts. Die Diskussion wird nur geführt, wenn diese durch ein Ratsmitglied verlangt wird. Ohne Diskussion gelten die Anträge als einstimmig angenommen. Bei elektronischer Sitzungsverarbeitung gilt das Abstimmungsergebnis im Online-Sitzungstool.
- C-Traktanden sind Sachverhalte mit rein informativem Charakter. Die Kenntnisnahme erfolgt durch Antrag, evtl. verbunden mit einer Aktenaufgabe. Das Traktandum wird ordentlich protokolliert.

Ratsbüro

Art. 10 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,

- a) welche Geschäfte wann dem Rat unterbreitet werden (Art. 10 Abs. 3),
- b) abschliessend über die Klassifizierung des Geschäftes (A, B, C).
- c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen. Bei Unklarheiten nimmt das Ratsbüro Rücksprache mit der verantwortlichen Person.

- Einladung
- Art. 11** ¹ Die Traktandenliste mit den Anträgen wird online aufgeschaltet.
- ² Die Aufschaltung erfolgt in der Regel sechs Tage vor der Sitzung.
- ³ Die Einladung zu ausserordentlichen Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch.
- Akten
- Art. 12** ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden in der Regel online aufgeschaltet.
- ² Weitere Akten zu den Gemeinderatsgeschäften, die nicht aufgeschaltet werden können, werden ab Einladungszeitpunkt bis zum Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme aufgelegt. Ein entsprechender Vermerk ist im jeweiligen Antrag festzuhalten.
- ³ Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.
- Online Sitzungsbearbeitung
- Art. 13** ¹ Jedes Ratsmitglied nimmt an der Beurteilung (Ja, Nein, Diskussion) im Online-Sitzungstool teil.
- ² Soll ein B-Geschäft zu einem A-Geschäft werden, muss der Punkt „Diskussion“ angeklickt werden.
- ³ Anlässlich der Sitzung kann ein Wechsel von einem B- zu einem A-Geschäft verlangt werden
- Teilnahme
- Art. 14** ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.
- ² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.
- ³ Wer an der Sitzung nicht persönlich physisch teilnehmen kann, kann über B-Geschäfte abstimmen, sofern die Sitzung online aufgeschaltet wird. Ein Mitwirken bei A-Geschäften ist ohne persönliche Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. ²

² eingefügt am 14.12.2023

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 15¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 16 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 17¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte.

³ Bei Dringlichkeit kann die Traktandenliste mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder zu Beginn einer Sitzung ergänzt werden. Eine Begründung für die Nachtraktandierung ist anzugeben.

⁴ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg (elektronisch oder schriftlich) fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 18¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Ratsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 19¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 80 OGR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Spätestens wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden, übergeben sie der Verwaltung die Protokolle zur Vernichtung oder vernichten sie selber.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 20 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, ob und wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.

³ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung grundsätzlich über das Mitteilungsblatt, welches in der Regel im Hinblick auf die Gemeindeversammlungen erscheint. Ausserdem werden laufend aktuelle Meldungen von öffentlichem Interesse über die Homepage veröffentlicht. Im Bedarfsfall wird die Bevölkerung mittels Flugblatt informiert.

Ergänzende Vorschriften

Art. 22 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

C Ressorts

Allgemeines

Art. 23 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 24³ Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales und Finanzen
- b) Sicherheit
- c) Liegenschaften und Kultur
- d) Bildung und Sport
- e) Soziales
- f) Bau
- g) Infrastruktur

Zuweisung

Art. 25 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 26 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang 2.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen

Art. 27 ¹ Für jedes Ressort übernimmt die Verwaltung (Art. 34) die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang 2.

³ geändert am 14.12.2023

3. Kommissionen des Gemeinderats

Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 28 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Einsetzung	<p>Art. 29 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>Art. 30 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Sekretariat	<p>Art. 31 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 32 ¹ Sofern der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin nicht selbst Kommissionsmitglied ist, stellen die Kommissionen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit vorgängiger Zustimmung des Gemeinderats.</p>
Verfahren	<p>Art. 33 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 3 ff.).</p>

4. Verwaltung

Aufgabe	Art. 34 Die Verwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.
Organisation	Art. 35 Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: 1. Gemeindeschreiberei 2. Finanzverwaltung 3. Bauverwaltung
Leitung	Art. 36 Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.
Aufsicht	Art. 37 Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art. 38 Diese Verordnung tritt per 22. Februar 2018 in Kraft.
---------------	--

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf vom 15. Februar 2018.

Einwohnergemeinde Kirchdorf

Der Präsident Der Sekretär

sig. Eric von Graffenried sig. Peter Blatti

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 22. Februar 2018 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 22. Februar 2018 publiziert.

sig. Peter Blatti
Gemeindeschreiber

Änderung von Anhang 1

Der Gemeinderat hat die Änderung von Anhang 1 der Organisationsverordnung am 22. November 2018 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kirchdorf

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Eric von Graffenried

sig. Peter Blatti

Bekanntmachung

Die Änderung von Anhang 1 dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Februar 2019 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 24. Januar 2019 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

sig. Peter Blatti

Gemeindeschreiber

Änderung von Anhang 2

Der Gemeinderat hat die Änderung der Ressortorganisation (Anhang 2) am 21. August 2020 beschlossen. Sie tritt auf den 11. Dezember 2020 in Kraft.

Einwohnergemeinde Kirchdorf

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Samuel Moser

sig. Peter Blatti

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 11. Dezember 2020 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 14. Januar 2021 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

sig. Peter Blatti

Gemeindeschreiber

Änderung vom 14.12.2023**Art. 1, 14, 24, Anhang 1, Anhang 2, Aufhebung Anhang 3**

Der Gemeinderat hat die Änderungen am 14. Dezember 2023 beschlossen. Sie treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Einwohnergemeinde Kirchdorf

Der Präsident

Der Sekretär



Samuel Moser
Peter Blatti

**Bekanntmachung**

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 11. Januar 2024 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

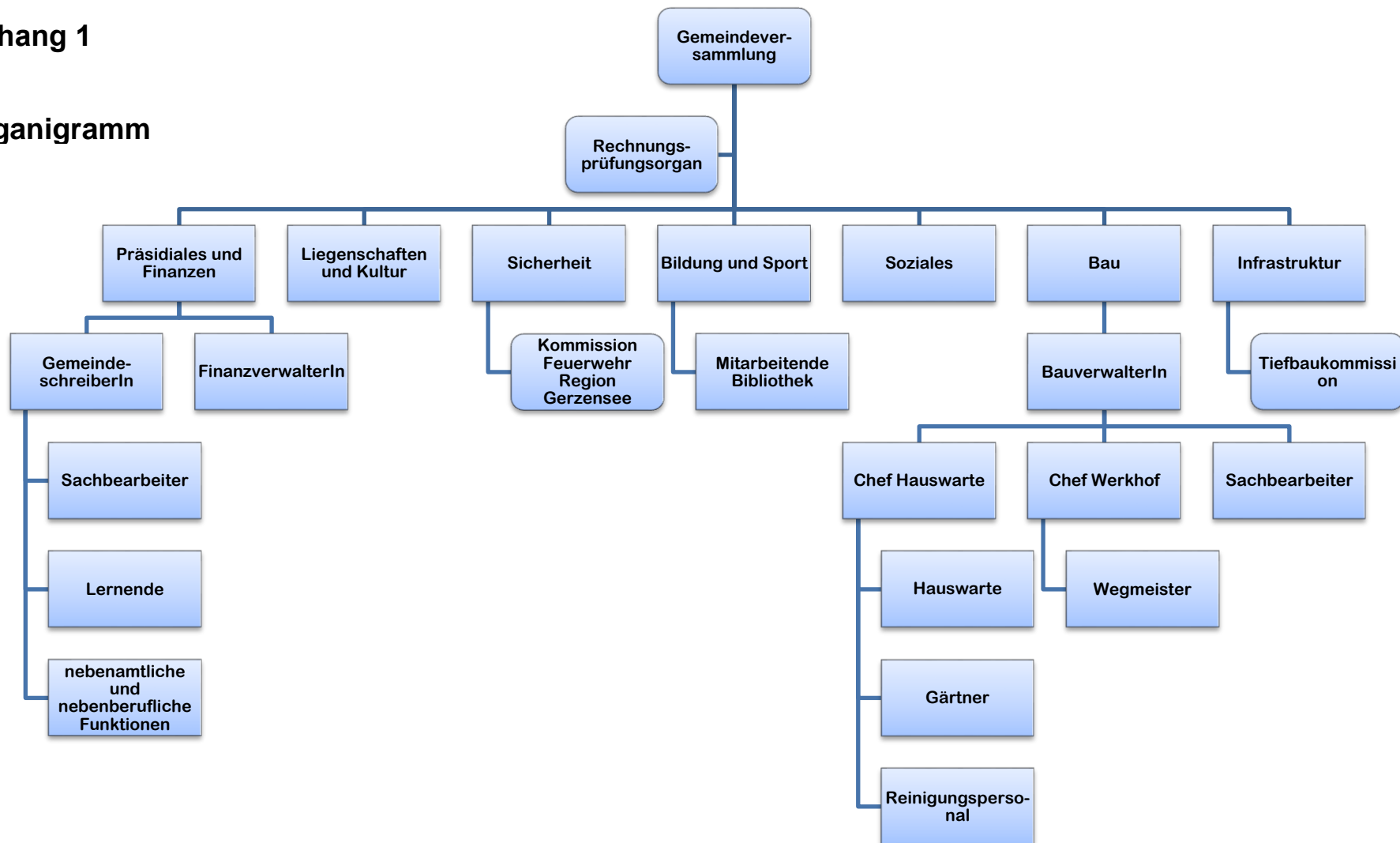
11. Januar 2024



Peter Blatti
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Organigramm



geändert am 22.11.2018
geändert am 14.12.2023

Anhang 2

Ressortorganisation und Aufgabenzuweisung

Präsidiales und Finanzen	Sicherheit	Liegenschaften und Kultur	Bildung und Sport	Soziales	Bau	Infrastruktur
(- Abstimmungs- und Wahlausschuss) - Personalausschuss	Kommission Feuerwehr Region Gerzensee					Tiefbaukommission
- Abstimmungen und Wahlen - Finanzen/Steuern/Versicherungen - Gesamtkoordination - Interkommunale Zusammenarbeit - Kiesgruben - Öffentlichkeitsarbeit politisch - Ortsplanung - Personalwesen - Regionalkonferenz	- Begräbniswesen - Feuerwehr - Forstwesen - Landwirtschaft - Lebensmittelkontrolle - Militär - Ortpolizei - RFO - Siegelungswesen - Telekommunikation - Verkehr - Zivilschutz	- Badeanlage - Friedhof - Gemeindeliegenschaften, Hauswartung - Kultur, Vereine - Nationalfeiertag - Partnergemeinde Tschechien - Viehschauplatz	- Berufsschulen - Bibliothek - Musikschule - Primarstufe - Sekundarstufe 1 - Sport, Freizeit, Wanderwege, Velowege - Tagesschule	- Altersheime - Alterspolitik, Gratulationen - Asylwesen - Fürsorge, RSD - KITA - Mütter- und Väterberatung - Pflegeheime - Spitex - offene Jugendarbeit	- Baupolizei - Baubewilligungen - Feueraufseher	- Abfallentsorgung - Abwasserentsorgung, ARA, GEP - öffentliche Beleuchtung - Elektrizität - öffentliche Gewässer - Gewässerschutz - Strassenbau und Unterhalt - Wasserversorgung, GWP
Gemeindeschreiberei	Gemeindeschreiberei	Bauverwaltung	Gemeindeschreiberei	Gemeindeschreiberei	Bauverwaltung	Bauverwaltung

geändert 21.08.2020, Inkraftsetzung ab 11.12.2020
geändert am 14.12.2023

Anhang 3⁴

aufgehoben

⁴ aufgehoben am 14.12.2023